

M5

**Fehlertext (Korrekte Fassung)**

**Vorgezogene Neuwahl und Vertrauensfrage**

|  |  |
| --- | --- |
| **Aufgabe:**  Die Lehrkraft liest den folgenden Text laut vor. Hört aufmerksam zu und achtet auf mögliche Fehler. Sobald ihr einen Fehler bemerkt, klopft auf den Tisch. Der Schüler oder die Schülerin, die zuerst klopft, darf den Fehler korrigieren. | Hilfe mit einfarbiger Füllung |

**Vertrauensfrage und Konstruktives Misstrauensvotum**

Die Vertrauensfrage ist ein Instrument, das vom Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin gestellt wird, um die Unterstützung der Regierung zu überprüfen. Diese Möglichkeit ist im Artikel 68 des Grundgesetzes geregelt. Wenn die Vertrauensfrage scheitert, kann der Bundespräsident auf Antrag des Kanzlers den Bundestag auflösen und innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen ansetzen. Das letzte Mal wurde eine Vertrauensfrage im Jahr 2005 gestellt, als Gerhard Schröder Bundeskanzler war.

Das konstruktive Misstrauensvotum hingegen kann von einer absoluten Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden, um einen neuen Bundeskanzler zu wählen.   
  
In der Geschichte der Bundesrepublik wurde ein konstruktives Misstrauensvotum bisher zweimal erfolgreich durchgeführt. Ein prominentes Beispiel ist die Wahl von Helmut Kohl im Jahr 1982, als er Helmut Schmidt ersetzte. Die Vertrauensfrage und das Misstrauensvotum sind in Artikel 67 und 68 des Grundgesetzes geregelt. Falls ein Misstrauensvotum scheitert, bleibt der Kanzler im Amt und die Regierung regiert weiter.

Ein Misstrauensvotum kann nur durch die Abgeordneten des Bundestages initiiert werden. Das letzte erfolgreiche Misstrauensvotum wurde 1982 von Helmut Kohl durchgeführt, um Helmut Schmidt abzulösen. Der Bundespräsident spielt bei der Vertrauensfrage eine wichtige Rolle, indem er entscheiden kann, ob der Bundestag aufgelöst wird. Die Vertrauensfrage kann jederzeit gestellt werden.